

NEUE KENNZEICHNUNGSVORGABEN FÜR LEBENSMITTEL

# Umstellung der Etiketten in Kürze

**Geltung der neuen Informationsregelungen zum 13.12.2014.** Der 13.12.2014 rückt näher. Ab diesem Datum gelten die meisten Vorgaben der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 (sog. LMIV). Von der LMIV werden – anders als noch nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) – alle Lebensmittel erfasst, die für den Endverbraucher bestimmt sind. Betroffen ist damit also auch lose Ware. Die LMIV gilt jedoch vor allem für vorverpackte Lebensmittel. Diese müssen den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und bis zum 13.12.2014 umgestellt sein. Zwar sieht Art. 54 LMIV eine unbegrenzte Aufbrauchfrist vor, jedoch gilt diese nur für Lebensmittel, die vor dem 13.12.2014 bereits in Verkehr gebracht oder zumindest gekennzeichnet wurden.



von Dr. CARSTEN OELRICHS, Rechtsanwalt, ZENK Rechtsanwälte, Hamburg

**E**in Verpacken von Lebensmitteln unter Verwendung von Etiketten, die noch nicht den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, wird ab dem 13.12.2014 nicht mehr zulässig sein. Für diejenigen, die ihre Etiketten bislang noch nicht geprüft und den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst haben, wird die Zeit daher knapp, zumal wegen der Vorgaben der LMIV vieles zu ändern ist. Dies gilt gerade auch für die Inverkehrbringer von Getränken, und zwar ganz unabhängig davon, um welche Kategorien es sich handelt und ob Spezialgesetze (wie z.B. die Mineral- und Tafelwasserverordnung, die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung) daneben einschlägig sind.

## Wesentliche Neuregelungen

Neben einer Vielzahl inhaltlicher Änderungen bringt die LMIV nämlich neue Vorgaben zur Gestaltung der Etiketten und Außenverpackungen mit sich. Sie erhöht vor allem die Anforderungen im Hinblick auf die Darstellung, die Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen (Art. 12 f., 15 LMIV). Bekanntes Beispiel hierfür ist die Festlegung der Mindestschriftgröße. So ist für alle Pflichtkennzeichnungselemente zukünftig grundsätzlich eine Schriftgröße von 1,2 mm (bei kleineren Packungen von 0,9 mm) für das sog. „kleine x“ erforderlich (siehe Art. 12 Abs. 2 und 3 LMIV i.V.m. Anhang IV). Andere Formalvorgaben betreffen z.B. die besondere Hervorhebung allergeringer Zutaten (Art. 21 Abs. 1 LMIV) oder

von Zutatenimitaten (Anhang VI Nr. 4 LMIV). Formale Erleichterungen sucht man in der LMIV dagegen vergebens. Einzige Ausnahme ist die Neuregelung des sog. Sichtfelderfordernisses, welches zukünftig verlangt, dass nur noch Verkehrsbezeichnung, Füllmenge (und ggf. Alkoholgehalt) und nicht mehr – wie bisher – auch das Mindesthaltbarkeitsdatum in einem Sichtfeld erscheinen (vgl. Art. 13 Abs. 5 LMIV).

Die LMIV erhöht aber nicht nur die Anforderungen für die Erkennbarkeit der Produktinformationen, sondern sie dehnt auch die Informationsvorgaben für Lebensmittel erheblich aus. So schafft sie detaillierte Regelungen zur Informationsverantwortlichkeit (Art. 8 LMIV), zum Irreführungsschutz (Art. 7 LMIV) sowie neue Informationspflichten zum Ursprungsland oder Herkunftsort (Art. 26 LMIV) und für den Fernabsatz von Lebensmitteln (Art. 14 LMIV). Vor allem aber wird der Katalog der Pflichtkennzeichnungselemente erweitert um Anweisungen für die Aufbewahrung bzw. Verwendung der Lebensmittel (Art. 25 LMIV) und zu einer etwaigen Gebrauchsanweisung (Art. 27 LMIV).

## Neue Regelung zur Nährwertdeklaration

Ein weiterer Schwerpunkt der neuen Regelung ist die Nährwertdeklaration. Diese war bisher im Grundsatz freiwillig. Ein Aufdruck von Nährwerttabellen war nur dann erforderlich, wenn nährwert- oder gesundheitsbezogene Aussagen getroffen oder die Lebensmit-

tel angereichert (z.B. vitaminisiert oder mineralisiert) wurden. Künftig wird die Nährwertkennzeichnung dagegen ebenfalls im Grundsatz (zu Ausnahmen vgl. Art. 16 Abs. 2 und Anhang V zur LMIV) obligatorisch sein (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. I LMIV). Pflichtkennzeichnungselement ist sie zwar erst zum 13.12.2016 (mit der Folge, dass dann auch das Schriftgrößenerfordernis gilt). Allerdings muss auch ab dem 13.12.2014 eine freiwillige Nährwertkennzeichnung den neuen Anforderungen nach Art. 30 ff. LMIV entsprechen, die auch die Art und Weise der Nährwertdeklaration nachhaltig verändern. Statt der bislang vorgesehenen sog. „Big 4“ (Brennwert, Eiweiß, Kohlehydrate, Fett) bzw. der sog. „Big 8“ (Brennwert, Eiweiß, Kohlehydrate, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe, Natrium) wird man zukünftig die sog. „Big 7“ (Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlehydrate, Zucker, Eiweiß, Salz), ggf. ergänzt um weitere Nährstoffe wie Vitamine und Mineralstoffe, angeben müssen.

Auch die Reihenfolge hat sich geändert und die Möglichkeit, eine Wiederholung von Nährwertangaben (z.B. als Nährwerttonne fop) vorzunehmen, ist detailliert geregelt. Hinzu tritt eine Vielzahl weiterer Änderungen. So kommen bei geringfügigen Nährwertmengen vereinfachte Nährwerttabellen in Betracht (Art. 34 Abs. 5 LMIV). Angaben zu Cholesteringehalt oder zu Transfettsäuren werden nicht mehr zulässig sein. Auch die signifikanten Mengen für Vitamine und Mineral-

stoffe sind speziell für Getränke geändert worden (nur noch 7,5 % der täglichen Referenzmengen bezogen auf 100 ml), was neue Möglichkeiten für eine Nährwert- oder Gesundheitswerbung speziell für alkoholfreie Getränke begründet. Zwar ist die neue Nährwertkennzeichnung noch nicht ab dem 13.12.2014, sondern erst ab dem 13.12.2016 verpflichtend. Sinn macht eine Umstellung aber schon vorher im Zusammenhang mit der Änderung anderer Angaben, um eine nochmalige kosten- und zeitintensive Umstellung zu vermeiden.

Neben den vorgenannten Aspekten ändert sich auch eine Vielzahl von Kennzeichnungsdetails, wie z.B. die Bezeichnung der Klassennamen für Süßungsmittel oder die Pflichthinweise bei Zusatz von Koffein.

#### Wie geht es weiter?

Obwohl die meisten Kennzeichnungsvorgaben ab dem 13.12.2014 verpflichtend sind, ist der gesetzliche Änderungsprozess damit noch nicht abgeschlossen. So wird die LMIV in den kommenden Jahren durch eine Vielzahl weiterer Regelungen (mit allerdings entsprechenden Übergangs- und Ablauffristen) ergänzt werden. Dabei ist z.Z. noch gar nicht ersichtlich, was sich im Einzelnen ändern wird. Die LMIV sieht aber eine Vielzahl von Regelungen vor, aus denen sich spezifische Abweichungen und vor allem Erweiterungen von Informationspflichten ergeben können.

So kann es im nationalen Recht vorerst noch einige spezifische Ausnahmen zum Gemeinschaftsstandard geben. Der deutsche Gesetzgeber kann etwa die Zutatenkennzeichnung von alkoholhaltigen Getränken von mehr als 1,2 Volumenprozent (Art. 41 LMIV) oder bestimmte nationale Vorgaben nach der Fertigpackungsverord-

nung zur Angabe der Netto-Füllmenge (Art. 42 LMIV) aufrechterhalten. Daneben werden die Regelungen der LMIV durch sog. delegierte Rechtsakte der Kommission, die in einem vereinfachten Rechtssetzungsverfahren ergehen, jedoch weiter ergänzt. Möglich sind hier z.B. ergänzende Pflichthinweise nach Anhang III zur LMIV (Art. 10 Abs. 3 LMIV), weitere Vorschriften zur Festlegung der Lesbarkeit (Art. 13 Abs. 4 LMIV), zur Änderung der bei der Nährwertdeklaration anzugebenden Nährstoffe (Art. 30 Abs. 6 LMIV) und zu den in Anhang II zur LMIV aufgeführten Stoffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Art. 21 Abs. 2 LMIV).

Daneben kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der LMIV schaffen, z.B. zu Modalitäten der Pflichtkennzeichnung (Art. 9 Abs. 3 LMIV, z.B. Piktogramme, Symbole) oder Kriterien zu verpflichtenden Informationen bereitstellen (Art. 12 Abs. 3 LMIV) oder zulässige Nährstoffschwankungen festlegen. Daneben ist eine Vielzahl von Berichten der Kommission für das Europäische Parlament vorgesehen, die mittel- und langfristig auch zu Gesetzesänderungen führen werden, wie weitere verpflichtende Angaben des Ursprungslandes bzw. des Herkunfts-ortes (vgl. Art. 26 LMIV), zur Nährwertkennzeichnung von alkoholischen Getränken (insb. Alkopops), zu Portions- und Verzehreinheiten für bestimmte Klassen von Lebensmitteln (Art. 33 Abs. 5 LMIV), zu Art und Weise freiwilliger Informationen (Art. 36 Abs. 3 LMIV) oder zur Darstellung der Nährwertdeklaration (Art. 33 Abs. 6 LMIV). Diese Vorgaben werden jedoch nicht über Nacht kommen, sondern auch wieder entsprechende Umstellungs- und Ablauffristen auslösen. ■

Auszug aus der **Getränke! Technologie & Marketing**,  
Ausgabe 2/2014, Seite 48-49.

Dinge  
verbinden  
Lösungen  
schaffen



Industrielles  
Kleben, Dichten  
und Beschichten

interpack  
Halle 14, Stand D15

nordson.de

**Nordson**